

EIGENKAPITALÄHNLICHE BZW. FREMDKAPITALÄHNLICHE FINANZIERUNGSINSTRUMENTE

BUSINESS BREAKFAST

20. Oktober 2022

RECHTSANWÄLTIN
MAG. MARLENE ROSENDAHL LLB.oec.

RECHTSANWALT MAG. STEPHAN BINDER

www.hasch.eu







- Finanzierung = Beschaffung von Kapital
- Jede Möglichkeit, dem Unternehmen Kapital zuzuführen
 - Externe Kapitalgeber (Eigen- oder Fremdkapitalgeber)
 - Kapital im Unternehmen selbst zu schaffen
- Eigen- und Fremdfinanzierung (nach Rechtsstellung der Kapitalgeber)
- Innen- und Außenfinanzierung (nach Herkunft des Kapitals)

HP

2









BEDEUTUNG VON EIGENKAPITAL

- Eigenkapital
 - steht dauerhaft oder zumindest langfristig zur Verfügung
 - muss nicht regelmäßig verzinst werden
 - Liquiditätspolster
 - bedeutsam für langfristige und risikoreichere Investitionsprojekte



3

Mag. Marlene Rosendahl / Mag. Stephan Binder



	Eigenfinanzierung	Fremdfinanzierung	Mischformen
Außenfinanzierung	Beteiligungs- finanzierung	Kreditfinanzierung	Mezzaninfinanzierung Subventionsförderung Deinvestitionen
Innenfinanzierung	Selbstfinanzierung	Finanzierung aus Rückstellungen	Finanzierung aus Abschreibungen



4









- Alle Formen der Bereitstellung von Eigenkapital durch Anteilseigner am Unternehmen
- Einlage der Gesellschafter
 - Bareinlagen
 - Geldwerte Güter wie Sacheinlagen
 - Immaterielle Vermögensgüter, Dienstleistungen und das Erbringen von Rechten

HP

Mag. Marlene Rosendahl / Mag. Step







BETEILIGUNGSFINANZIERUNG (2)

- Kapitalerhöhung
 - Stärkt das Eigenkapital durch Zuführen von Beteiligungskapital
 - Neue oder bisherige Anteilsinhaber
- Kapitalerhöhung in Form von
 - Kapitalerhöhung gegen Einlagen
 - Bedingte Kapitalerhöhung
 - Genehmigtes Kapital
 - Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln



Mag. Marlene Rosendahl / Mag. Stephan Binder



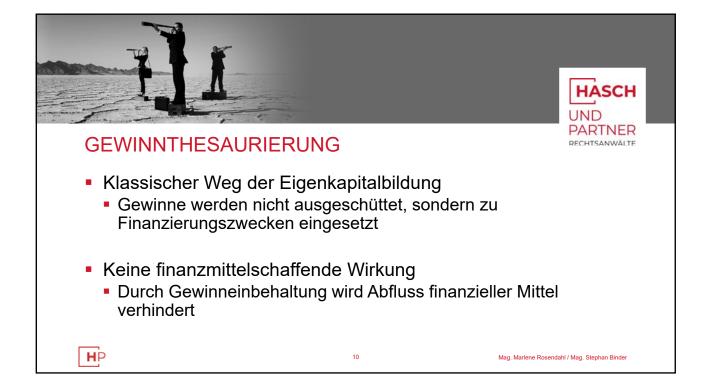
- Kapitalherabsetzung
 - zur Rückzahlung von Einlagen bzw. zum Erlass von Einzahlungsverpflichtungen
 - zur Sanierung eines Unternehmens

















STILLE SELBSTFINANZIERUNG

- Instrument der Innenfinanzierung (verdeckte Selbstfinanzierung)
- Schaffung von liquiden Mitteln
- Vermögenszuwachs über Bildung stiller Reserven
 - Unterbewertung von Vermögenswerten
 - Überbewertung von Verbindlichkeiten













VENTURE CAPITAL (1)

- Spezifische Finanzierungsform zugeschnitten auf
 - Unternehmensgründungen
 - Expansion von jungen Unternehmen
- Venture-Capital-Investoren
 - Spezialisierte Intermediäre (Fonds)
 - Einzelpersonen (Business Angels)



13

Mag. Marlene Rosendahl / Mag. Stephan Binder





VENTURE CAPITAL (2)

- Kapital wird meist für begrenzte Zeit zur Verfügung gestellt (3 bis 7 Jahre)
- Beteiligung am Unternehmen mit/ohne Sicherheiten
- Je nach Höhe der Beteiligungsquoten
 - Umfangreiches Mitsprache- und Kontrollrecht des Investors
- Beteiligungsquoten in der Regel 20 % bis 35 % des Stammkapitals



14









VENTURE CAPITAL (3)

- Venture-Capital-Gesellschaften meist GmbH & Co KG
- Kapitalanleger sind Kommanditisten (selbst oder über Treuhänder)
- GmbH & Co KG beteiligt sich am Beteiligungsunternehmen
- Angestrebtes Ziel ist nicht die Erwirtschaftung von laufenden Gewinnen oder Zielen, sondern sollen Kapitalgewinne durch ein erfolgreiches Deinvestment der Beteiligung lukriert werden



15

Mag. Marlene Rosendahl / Mag. Stephan Binder





VENTURE CAPITAL (4)

- Corporate-Venture-Capital
 - Finanzierung durch Großunternehmen
 - Zugang zu technologischen Informationen und strategische Ziele
- Public-Venture-Capital
 - Finanzierung durch öffentliche Fördermittel



16









VENTURE CAPITAL (5)

- Public-Venture-Capital
 - Finanzierung durch öffentliche Fördermittel
 - Österreichische Förderungsgesellschaft mbH
 - AWS Austria Wirtschaftsservice GmbH
 - AWS Mittelstandsfonds
 - AWS Business Angel Fonds



17

Mag. Marlene Rosendahl / Mag. Stephan Binder





PRIVATE-EQUITY-FINANZIERUNG

- Vor- und außerbörslicher Einsatz von Eigenkapital
- Praxis: Mischung von Private-Equity-Finanzierungen mit Fremdkapital
- Meist an bereits etablierten, mittelständischen Unternehmen mit ausgereifter Produktpalette und stabilem Cash-Flow
- Geringeres Risiko für Finanzierer
- Meist keine Managementunterstützung

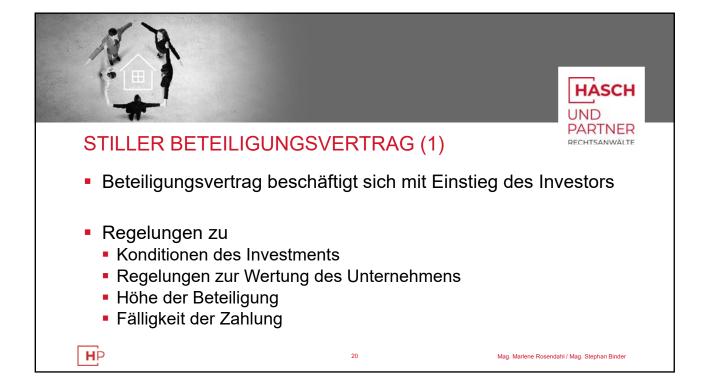


18

















STILLER BETEILIGUNGSVERTRAG (2)

- Regelungen zu
 - Gewährleistungsverpflichtungen
 - Garantien
 - Bewertungsanpassungen
- Keine Veröffentlichung im Firmenbuch

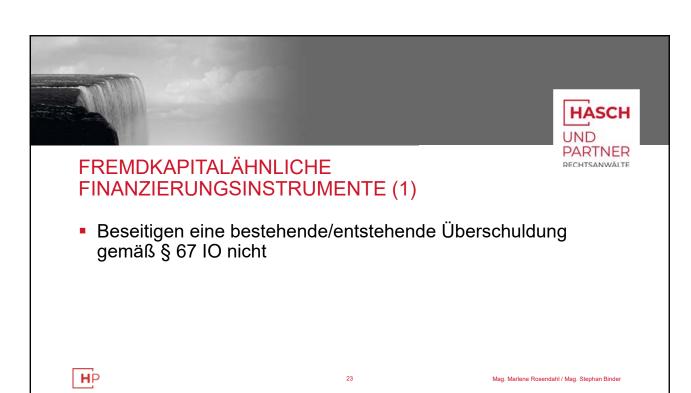


21

















- Erklärung des Gläubigers, dass seine Forderung gegenüber Forderungen anderer Gläubiger bis zu einem gewissen Zeitpunkt (meist Überwindung der Krise) anderen Gläubigerforderungen nachrangig ist.
- De facto verzichtet der Gläubiger vorläufig auf eine Erfüllung (qualifizierte Rangrücktrittserklärung)



Mag. Marlene Rosendahl / Mag. Stephan Binder



- Befriedigung erst nach Beseitigung des negativen Eigenkapitals
- Im Fall der Liquidation erst nach Befriedigung aller anderen Gläubiger
- Keine Insolvenzantragstellung aufgrund dieser Verbindlichkeit



26







- synonym: einfache Nachrangabrede, Rückstehungserklärung, Gläubigerrücktritt, Forderungsrücktritt
- Erklärung des Gläubigers, seine Ansprüche erst nach Befriedigung der Ansprüche aller anderen Gläubiger zu tilgen



Mag. Marlene Rosendahl / Mag. Stephan Binder



- Im Ergebnis wird lediglich die Reihenfolge/Rangordnung der Befriedigung innerhalb einer Gläubigergruppe modifiziert
- Anspruch der anderen Gläubiger auf eine höhere Quote im Insolvenzfall erhöht möglicherweise deren Bereitschaft für die Zurverfügungstellung weiteren Fremdkapitals



28









FORDERUNGSVERZICHT (1)

- Wegfall einer Verbindlichkeit
- Bedingt und unbedingt möglich
- seitens Gesellschafter (sozietär);
 Fremdvergleich/Drittüblichkeit
- oder durch Drittgläubiger (wenn betrieblich veranlasst)



29

Mag. Marlene Rosendahl / Mag. Stephan Binder





FORDERUNGSVERZICHT (2)

- Unmittelbare Liquiditätssteigerung, wenn Forderung bereits fällig war, sonst mittelbarer Entfall der Liquiditätsbelastung durch Zins- und Tilgungszahlungen
- Bestimmungen des EKEG nicht anwendbar



30







- Durch Vereinbarung wird die Fälligkeit einer Forderung nachträglich hinausgeschoben (qualifizierte Stundung)
- Der Gläubiger kann die Leistung nicht fordern, der Schuldner muss sie nicht erbringen
- Keine Verzugswirkung, kein Verjährungsbeginn



Mag. Marlene Rosendahl / Mag. Stephan Binder



- Reine (einfache) Stundung:
 - Es wird nur die Geltendmachung der Forderung herausgeschoben
 - Der Schuldner bleibt objektiv in Verzug
 - Keine Auswirkungen auf Verzugszinsen, bloße Hemmung der Verjährung



32









STUNDUNG VON FORDERUNGEN (3)

- Im Zweifel nur reine Stundung,
 - Ausnahme: Vereinbarung ist entgeltlich
- Zwangsstundung/Moratorium:
 - Kraft Gesetzes (beispielsweise COVID-19-Maßnahmen)



33

Mag. Marlene Rosendahl / Mag. Stephan Binder



- Vereinbarung, eine (bereits fällige) Forderung in Teilen zu bezahlen. Konkrete Vereinbarung, in welcher Höhe und über Zahlungszeitpunkte (Terminverlust)
- Unterbricht die Verjährung
- Unmittelbare Verbesserung der Liquidität, wenn die Forderung bereits fällig war



34







- Mittelbare Verbesserung der Liquidität durch Verbesserung der Rückzahlungsbedingungen (niedrigere Zinsen, längere Laufzeiten)
- Achtung: Kosten und Gebühren



Mag. Marlene Rosendahl / Mag. Stephan Binder



 Derzeit sehr schwierig (erhöhtes Anfragevolumen, restriktivere Vergaberichtlinien, restriktivere rechtliche Voraussetzungen: Sicherheiten)



36







- Gewähren im Allgemeinen für eine zeitlich befristete Kapitalüberlassung einen festen oder variablen Gewinnanteil
- Regelmäßig sind mit der Kapitalüberlassung gewisse Gläubigerrechte (Rückzahlungsanspruch, Beteiligung am Liquiditätserlös, Optionsrechte) verbunden, nicht aber (direkte) Rechte am Unternehmen (Stimmrechte)



Mag. Marlene Rosendahl / Mag. Stephan Binder



 Je nach Ausgestaltung dem Eigen- oder dem Fremdkapital des Unternehmens zuzurechnen

HP

38









GENUSSRECHTE (3)

- Diverse Ausformungen:
 - Substanzgenussrechte/sozietäre Genussrechte (aktienähnlich, vergleichbar einer klassischen Unternehmensbeteiligung, als Hybrid-/Mezzaninkapital eher eigenkapitalähnlich)
 - Obligationenähnliche Genussrechte (echter Fremdkapitalcharakter):
 - Meistens in Form von Schuldverschreibungen mit Gewinnbeteiligungskomponente



39

Mag. Marlene Rosendahl / Mag. Stephan Binder





GENUSSRECHTE (4)

- Als echte Dauerschuldverhältnisse sind Genussrechte jedenfalls kündbar
- Hinweis: Managerbeteiligungen, Mitarbeiterbeteiligungsmodelle



40







- Unternehmens- oder Vermögensbeteiligung durch Leistung einer in das Vermögen des Unternehmens oder Inhabers übergehenden Einlage
- Regelmäßig gegen Gewinn- und Verlustbeteiligung





- Keine Rechtspersönlichkeit: Rechtsträger ist alleine der Inhaber, Innengesellschaft keine Außenhaftung
- Keine Formvorschriften, schriftlicher Vertrag empfehlenswert









- Leasingnehmer verkauft in seinem Eigentum stehendes Objekt an den Leasinggeber
- Kaufpreis auf Basis eines Gutachtens
- Leasinggeber verleast das Objekt an Leasingnehmer zurück



Mag. Marlene Rosendahl / Mag. Stephan Binder



- Immobilienleasing, Mobilienleasing
- Direkte Verbesserung der Liquidität durch Vereinnahmung Kaufpreis, Nutzung gegen Zahlung der vereinbarten Leasingentgelte (Betriebsausgaben), regelmäßig in Raten
- Regelmäßig Rückkaufoption

ΗÞ







Hebung stiller Reserven



45

Mag. Marlene Rosendahl / Mag. Stephan Binder



- Ausgereichtes Darlehen wird (ganz oder teilweise) durch Übertragung von Geschäftsanteilen zu einem bestimmten Zeitpunkt und einer bestimmten Bewertung zurückgeführt. Alternative: Einräumung einer entsprechend stillen Beteiligung.
- Möglichkeit: Anstelle der Begebung der Geschäftsanteile Rückführung des ausgereichten Darlehens zu vorweg bestimmten Konditionen



46







- Vorteil: direkte Erhöhung der Liquidität
- Nachteil: schwer vorhersehbare Phänomene/Entwicklung wirtschaftliche Lage/Entwicklung Unternehmen
- Regelmäßig kurze Laufzeiten, Nachrangigkeit und Endfälligkeit der Verzinsung und Tilgung











